| Indikatoren, wie z. B. Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B. Zusätzliche kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B. | ngsmaß- |
|---|---------|
|---|---------|

| Schutzgut "Me | nsch und seine Gesundheit" | | |
|---|---|--|---|
| Verkehrslärm | Verkehrsaufkommen mit Anteilen an Pkw/Lkw Beschwerden | Verkehrszählungen Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebiets zulassen Einzelerhebungen nach Beschwerden von Betroffenen der Straßenbauverwaltung | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: Einzelerhebungen nach Beschwerden potenziell Betroffener Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei besonderer Indikation (z. B. bei gegenüber den ermittelten Prognosewerten erhöhten Verkehrsbelastungen, wie z.B. bei Nutzungen mit starkem Zu-/Abgangsverkehr im Bereich des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes) oder wenn ein wesentlich höherer LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen möglich erscheint; |
| Gewerbelärm | Abweichungen von den nach TA- Lärm genehmigten Lärmbelastungen Beschwerden | Vorliegendes schalltechnisches Gutachten Getroffene Immissionsschutztechnische Festsetzungen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Bescheide Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DINNormen usw. Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: Messungen Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen |
| Anlagenverursach- te Luftverunreini- gungen (Staub, | Abweichungen von den genehmigten Emissionen Verschlechterung der Luftqualität an | Angaben/Informationen vorliegender Betriebs-, Baugenehmigungen Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfah- | Im Normalfall werden für die zuständigen Stellen es Marktes keine zusätzlichen, besonderen Überwa- chungsmaßnahmen notwendig, die über das im |

| | Indikatoren, wie z. B. | Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z. B. | Zusätzliche kommunale Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring), wie z.B. |
|--|--|---|--|
| Gerüche, Abgase usw.) | eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet zulassen Beschwerden | ren und Bescheide Vorgaben geltender Richtlinien, Verordnungen, DIN- Normen usw. Ggf. den zuständigen kommunalen Stellen bereits vorliegende Messergebnisse/Messreihen | Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Messungen • Anlagenbezogene Überwachungsmaßnahmen |
| Verkehrsbedingte Luftverunreinigun- gen | Verschlechterung der Luftqualität an eingerichteten Messpunkten, soweit diese Rückschlüsse auf eine nachteilige Veränderung der Luftqualität im Plangebiet, bzw. daran angrenzend zulassen Verkehrsaufkommen Beschwerden | Messstellennetz nach der 22. BlmSchV Verkehrszählungen der Straßenverkehrsbehörde, soweit diese an Orten durchgeführt werden, die Rückschlüsse auf die verkehrsbedingten Belastungen des Plangebietes zulassen Verkehrsmengenkarten Modellrechnungen auf Basis aktueller Verkehrsdaten | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Im Bedarfs-/Einzelfall: Verkehrszählungen, soweit die regulären Zählungen der zuständigen Stellen (ggf. unter Einbeziehung des staatlichen Bauamtes) keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen und nur bei grenzwertiger Vorbelastung |
| Altlasten und son- stige Bodenverun- reinigungen | Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) Hinweise im Altlastenkataster | Umfangreiches Instrumentarium zur Überwachung nach dem BBodSchG usw. Baugrunduntersuchungen/-gutachten Kampfmittelerkundungen | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. |
| Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Situation | Verwirbelungen, Fallwinde, Verschattungen etc. Beschwerden | Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Klima Klimarelevante Festsetzungen im Bebauungsplan Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (z. B. zur Abstandsflächenregelung o. ä.) Im Rahmen der Bauvorlage/Baugenehmigung vorzulegende Freiflächengestaltungspläne | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der klimarelevanten Festsetzungen im |

| | Indikatoren, wie z. B. | Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z.B. | Zusätzliche kommunale Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring), wie z.B. |
|---|--|--|---|
| | tur und Landschaft" | | Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung |
| Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten | Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung Hinweise der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde Hinweise von Bürgern | Vorliegende saP Vorliegende ökologische Bestandserfassung Ausführungen/Informationen in der Begründung und im Umweltbericht Amtliche Biotopkartierung usw. Kenntnisse von Orts-/Gebietskennern Kenntnisse der zuständigen kommunalen Stellen im Rahmen ihrer obligatorischen Überwachung des Bestandes Zu erstellende Pflege-, Entwicklungs-, Nutzungs- und Managementpläne Baumschutzsatzung o. ä. | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen (s. Spalte links) hinausgehen. Es besteht bereits ein umfangreiches, standardisiertes Überwachungsinstrumentarium. Es erfolgt damit ohnehin eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung (z. B. Prüfung notwendiger Freiflächengestaltungspläne) und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen sowie durch die naturschutzfachliche/ökologische Umweltbaubegleitung Im Bedarfs-/Einzelfall: • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung |
| Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes | Abweichen von den Festsetzungen des BBPs/GOPs Beschwerden | Kein spezielles Überwachungsprogramm vorhanden Landschaftsbildrelevante Festsetzungen im BBP/GOP (Gebäudehöhen, Fassadengestaltung, Pflanzgebote usw.) | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. Es erfolgt eine obligatorische Prüfung auf Umsetzung landschaftsbildrelevanter Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung |

| | Indikatoren, wie z.B. | Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z.B. | Zusätzliche kommunale Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring), wie z.B. |
|--|--|---|---|
| | | | Eine Prognoseunsicherheit ist nicht gegeben. Die Grenzen des Zulässigen ergeben sich durch die Festsetzungen im BBP/GOP. |
| Beeinträchtigungen des Grundwassers | Veränderungen des Flurabstandes bzw. der Fließrichtung Schadstoffeinträge Messergebnisse Nachweise, soweit Überwachungs- auflagen bei Anlagen oder Nutzun- gen bestehen Hinweise von Bürgern | Überwachung durch das zuständige WWA Nürnberg in Umsetzung der WRRL und im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung sowie durch die zuständigen Stellen des Marktes Überwachung von wassergefährdeten Anlagen Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. Vorhandenes Grundwassermessstellennetz inkl. damit verbundener, regelmäßiger Überwachung Hydrogeologische Gutachten | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. |
| Beeinträchtigun- gen des Bodens durch Abgrabun- gen und Aufschüt- tungen | Verdichtung, Veränderung des Ge- ländeniveaus | Festsetzungen im BBP/GOP (Aufschüttungen, Abgrabungen, Abstandsflächen usw.) | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig. Im Bedarfs-/Einzelfall: • Anlagenbezogene Überwachung/Prüfung • Ortsbegehung |
| Umsetzung/ Be- rücksichtigung der artenschutzrechtli- chen Maßnahmen | Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde | Vorliegende saP Vorliegende ökologische Bestandserfassung Begründung mit Umweltbericht Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern Im BBP/GOP festgesetzte, artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen Sonstige artenschutzrechtlich relevante bzw. wirksam werdende Festsetzungen im BBP/GOP Informationen/Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Erlangen-Höchstadt | Im Normalfall werden für die zuständigen kommunalen Stellen keine zusätzlichen, besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Marktgemeindegebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen (d. h. ohnehin obligatorische Prüfung auf Umsetzung der artenschutzrelevanten Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und bei der Bauausführung durch die zuständigen kommunalen Stellen. Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen geregelt. • Ausführung der Maßnahmen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Spezialisten unter Einbeziehung der relevanten kommunalen Stellen |
| Umsetzung/ Be- | Hinweise aus dem Bereich des eh- | Vorliegende saP | Durch die zuständigen städtischen Stellen sind keine |

| | Indikatoren, wie z.B. | Standardmäßig durchgeführte, kommunale Überwachungsmaßnahmen, wie z.B. | Zusätzliche kommunale Überwachungsmaß- nahmen (Monitoring), wie z.B. |
|--|--|--|---|
| rücksichtigung naturschutzfachli- cher Kompensati- onsmaßnahmen | renamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc. Hinweise der naturschutzfachlichen/ökologischen Umweltbaubegleitung Hinweise des Umweltamtes und der Höheren Naturschutzbehörde | Vorliegende ökologische Bestandserfassung Begründung mit Umweltbericht Informationen/Kenntnisse von Gebietskennern Festsetzungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsflächen im BBP/GOP Informationen/Kenntnisse der Unteren sowie der Oberen Naturschutzbehörde | zusätzlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen notwendig, die über das im Stadtgebiet ansonsten praktizierte Vorgehen in solchen Fällen hinausgehen. Die Überwachung ist auf Grundlage der im BBP/GOP getroffenen Festsetzungen und städtebaulichen Verträge geregelt. Eine Prognoseunsicherheit ist insofern nicht vorhanden. |

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 23.07.2019
G:\ECK1706\Bauleitplanung\Bebauungsplan\beg-2019-07-23_SB

